

Gemeinschaftsantennenanlage Neuhausen am Rheinflall

gan@neuhausen.ch / www.neuhausen.ch/gemeinschaftsantenne

Telefon +41 (0)52 632 66 16

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinschafts-Antennenanlage / GAN

1. Gestützt auf das Reglement über den Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeinschafts-Antennenanlage der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (GAN) vom 6. Dezember 1994 (NRB 720.400) betreibt die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall eine Gemeinschafts-Antennenanlage. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen der Abonnetin respektive dem Abonnenten und der GAN während der gesamten Vertragsdauer.
2. Die GAN übernimmt die Anlagekosten und sämtliche Unterhalts- und Betriebskosten bis und mit Signalübergabestelle.
3. Die GAN liefert die notwendige Signalstärke für maximal 2 Anschlussdosen pro Liegenschaft.
4. Die interne Hausinstallation ist Sache der Hauseigentümerin respektive des Hauseigentümers. Diese Installationen dürfen nur von einem konzessionierten Fachgeschäft ausgeführt werden. Schäden und Umtriebe, die infolge Missachtung dieser Bestimmung entstehen, gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers.
5. Die GAN garantiert eine einwandfreie Signalübertragung bis zur Signalübergabestelle. Für Betriebsunterbrüche durch höhere Gewalt oder Drittverschulden sowie für Störungen durch Netzausfälle oder mangelhafte Hausinstallation wird nicht gehaftet.
6. Die GAN betreibt einen Pikettdienst zur Behebung von Netzunterbrüchen und Störungen innert nützlicher Frist.
7. Missbräuchliche Signalbezüge (Schwarzanschlüsse) werden rechtlich geahndet. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
8. Die GAN ist berechtigt, die Signallieferung zu unterbrechen respektive den Anschluss zu plombieren, wenn die Abonnementsgebühren nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt sind. Die dadurch entstehenden Unkosten trägt die Abonnetin beziehungsweise der Abonnent.
9. Die Abonnementsgebühren sind ab dem Inbetriebsetzung folgenden Monat bis Ende Kalenderjahr im Voraus zahlbar. Die Mindestvertragsdauer beträgt zwölf Monate. Der Vertrag läuft anschliessend unbefristet weiter. Die Rechnungsstellung erfolgt vorschüssig jeweils für ein Kalenderjahr. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag, unter Einhaltung einer Kündungsfrist von drei Monaten, auf Ende Juni respektive auf Ende Dezember schriftlich gekündigt werden.
10. Die GAN respektive die Gemeinde Neuhausen am Rheinflall behalten sich vor, die Preise und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen können jeweils nur auf den 1. Januar erfolgen und müssen bis zum 15. September des Vorjahrs mitgeteilt werden. Bei Nichtakzeptieren der Änderungen kann der Vertrag auf Ende des betreffenden Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.
11. Die GAN ist berechtigt, das Angebot an Fernseh- und Radioprogrammen ohne Vorankündigung zu ändern. Sie behält sich das Recht vor, jederzeit die Fernseh- und Radiosignale von Analog- auf Digitaltechnologie zu wechseln.
12. Die Grund- und/oder Hauseigentümerin respektive der Grund- und/oder Hauseigentümer gewährt der GAN auf dem Grundstück ein zeitlich unbeschränktes Durchleitungsrecht. Die GAN ist berechtigt, vom Abonnementsvertrag zurückzutreten, wenn die erforderlichen Durchleitungsrechte nicht gewährt werden.
13. Von der GAN beauftragte Personen sind berechtigt, zur Instandhaltung des Kabelnetzes, das Grundstück nach Voranmeldung zu betreten.
14. Die GAN übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt von Fernseh- und Radiosendungen sowie Daten aus dem Internet, welche die Abonnetin oder der Abonnent über das Kabelnetz empfängt.
15. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.
- 16. Für sämtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Schaffhausen zuständig. Der Rechtsmittelweg des Verwaltungsrechts bleibt vorbehalten.**
- 17. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.**